



Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

zur Öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Dr. 20/15)

am 15. November 2021

Der gemeinwohlorientierte Sport unter dem Dach des DOSB ist die größte zivilgesellschaftliche Bewegung in Deutschland und Europa. Er schafft ein strukturiertes, an die gesamte Bevölkerung gerichtetes und für alle offenes Bewegungs- und Sportangebot, durch das wichtige soziale und gesundheitsfördernde Funktionen in der Gesellschaft erfüllt werden. Mit ihren Angeboten tragen die Vereine in hohem Maße zur Gesunderhaltung der Bevölkerung bei.

Trotz der wichtigen sozialen und gesundheitsfördernden Funktion des Sports war dieser in den vergangenen 20 Monaten der Pandemie schon mehrfach massiven Einschränkungen bis hin zum vollständigen Stillstand des Sportbetriebs ausgesetzt. Kaum ein Lebensbereich musste 2021 so lange auf die Erlaubnis zur Wiederaufnahme seines Angebots warten wie der organisierte Sport.

Eine erneute Einstellung des Angebotes von Sportvereinen käme einer Schwächung der gerade jetzt so wichtigen bewegungsfördernden und gemeinschaftsstiftenden Funktion des Sports gleich. Allein 2020 haben die Sportvereine knapp 800.000 Mitglieder verloren. In den wenigen Monaten, seitdem Sport im Verein überhaupt wieder möglich ist, haben sich die Millionen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit Herzblut engagiert, damit Deutschland wieder in Bewegung kommt. Sie haben den treuen Mitgliedern attraktive Sportangebote gemacht, Kinder und Jugendliche zu Bewegung motiviert und mithilfe der COMEBACK-Kampagne, der MOVE-Kampagne der dsj und vielen Landesinitiativen neue Mitglieder gewonnen.

Der Sport hat auch Verantwortung gezeigt: Mit einer Impfkampagne hat er die Vorbildfunktion von Spitzenathlet*innen in den Dienst der Gesellschaft für eine hohe Impfquote gestellt. Vereine und Verbände haben darüber hinaus eigene Impfangebote an ihren Sportstätten geschaffen und ihre Mitglieder zur Impfung aufgerufen.

Erneute pauschale Einschränkungen wären dementsprechend für die Strukturen des organisierten Sports existenzbedrohend, da weitere Mitglieder die Vereine verlassen würden, die Ehrenamtlichen erneut die Motivation für ihre Tätigkeit verlieren und unzähligen Trainer*innen die Existenz genommen wird.

Sowohl beim vorliegenden Gesetzentwurf als auch bei der Umsetzung in den Bundesländern müssen aus Sicht des DOSB und seiner 27 Millionen Mitglieder in den 90.000 Sportvereinen folgende Bedingungen gewährleistet sein:

Sport-Garantie für Geimpfte und Genesene

Für Geimpfte und Genesene ist sowohl das Risiko einer Infektion als auch eines schweren Krankheitsverlaufs nachweislich gering. Der Sport engagiert sich deshalb weiter für eine hohe Impfquote und wird dies auch aktiv fortsetzen. Trotz der schwierigen Infektionslage darf es für Geimpfte und Genesene keinerlei Einschränkungen bei der Sportausübung geben

Outdoor-Sport-Garantie für alle

Das Infektionsrisiko im Außenbereich ist nachweislich geringer. In Verbindung mit der nach wie vor steigenden Impfquote sind Einschränkungen von Sport im Außenbereich unverhältnismäßig. Mehr als eine 3G-Regel darf für den Sport im Außenbereich nicht gelten. Für die Umsetzung ist es erforderlich, dass kostenlose Bürger-Schnelltests angeboten werden.

Privilegierung des Kinder- und Jugendsports

Die Bewegungsdefizite bei Kindern und Jugendlichen haben in den Pandemie Jahren massiv zugenommen. Impfungen sind bei den Kindern nur eingeschränkt möglich oder von der Entscheidung der Eltern abhängig. Daher müssen getestete Kinder und Jugendliche den Geimpften und Genesenen gleichgestellt werden. Schultestungen müssen dabei für den Vereinssport anerkannt werden.

Flickenteppich verhindern

Derzeit unterscheiden sich die Regeln für den Sport zwischen den Bundesländern massiv und je nach regionalem Infektionsgeschehen sogar von Landkreis zu Landkreis oder sogar von Kommune zu Kommune. Damit der Saison- und Wettkampfbetrieb im Winter nicht eingestellt wird, müssen die Regelungen für den Sport soweit wie möglich harmonisiert werden.

Auswirkungen und Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Dr. 20/15) aus Sicht des organisierten Sports

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ermöglicht werden, auch ohne die Feststellung der epidemischen Lage nationaler Tragweite den Bundesländern zu ermöglichen, Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen. Der bisher umfassende Maßnahmenkatalog in §28a Absatz 1 IfSG findet daher keine Anwendung mehr. Stattdessen findet ein neuer Maßnahmenkatalog in §28a Absatz 7 Anwendung.

Der organisierte Sport begrüßt die Abwendung vom umfassenden Maßnahmenkatalog in §28a Absatz 1 IfSG, der in den vergangenen Monaten mehrfach die komplette Einstellung des Sports im Verein überhaupt erst ermöglicht hat. Mit dem neuen Maßnahmenpaket sind solch drastische Eingriffe in Zukunft nicht mehr möglich. Weiterhin mögliche Maßnahmen wie Abstandsgebote (Nummer 1), die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Nummer 2) sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen (Nummer 3) sowie die Verpflichtung zur Erstellung von Hygienekonzepten (Nummer 4) sind aus Sicht des organisierten Sports grundsätzlich verhältnismäßig und notwendig.

Allerdings gilt es sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Anwendung der Maßnahmen durch die Länder mit dem reinen Ziel einer de facto Verhinderung von Sport im Verein verhindert wird. Sowohl die in Nummer 3 mögliche Beschränkungen des Zugangs sowie die in Nummer 4 genannte Möglichkeit zur Vorgabe von Personenobergrenzen darf am Ende nicht dazu führen, dass der Sport in der Gemeinschaft nicht mehr möglich ist. Zugangsbeschränkungen abhängig vom Immunitäts- oder Teststatus sorgen ja genau für jene Sicherheit, die eine Personenbegrenzung nicht nötig macht. Deshalb unterstützt der organisierte Sport die Möglichkeit, den Sport im Innenbereich vom Geimpft- oder Genesenenstatus sowie im Außenbereich alternativ vom Teststatus abhängig zu machen nur unter der Bedingung, dass mit diesen Zugangsbeschränkungen etwaige Personenbegrenzungen für den Sport ausgeschlossen werden.

Zudem gilt es, im Gesetzentwurf hinsichtlich des Immunitätsstatus (Nummer 3) die Sonder-situation von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Da nicht für alle Altersgruppen die Impfung empfohlen ist oder Kinder und Jugendliche diese Entscheidung nicht selbst treffen dürfen, müssen getestete Kinder und Jugendliche den Geimpften und Genesenen grundsätzlich gleichgestellt werden. Dabei gilt es sicherzustellen, dass Testungen in der Schule, am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz für den Vereinssport anerkannt werden.